

Penance and the Law: the Penitential Canons of the *Collection in Nine Books* (S. 85–102), beschreibt, wie der anonyme Kompilator dieser süditalienischen Sammlung des ausgehenden 10. Jh. sein weitestgehend aus Paenitentialkanones zusammengesetztes 9. Buch (sein *Iudicium Paenitentiae*) bearbeitet hat: durch adaptierende Veränderung des übernommenen Textmaterials auf neue Fälle hin, durch Inserierung von Verfahrensvorschriften und Kommutationstabellen, durch Zuschreibung der anonymen Texte an bekannte Autoritäten, schließlich auch durch die Erfindung gänzlich neuer Kanones – was im Sinne der aktuellen Diskussion um den intendierten Verwendungszweck von Paenitential-Texten darauf hindeute, daß das Werk doch eher für den Gebrauch des Beichtpriesters bestimmt gewesen sei und nicht für das bischöfliche Gericht oder als rechts-, wissenschaftliche‘ Kompilation. – Ludger KÖRNTGEN, Canon Law and the Practice of Penance: Burchard of Worms’s Penitential (S. 103–117), befaßt sich mit dem Bußfragen-Formular (c. XIX 5) im ‚Bußbuch‘ von Burchards Dekret (Liber XIX), einer im Kern aus Reginos Sendhandbuch übernommenen und durch Material aus den Kanones der Bücher I–XVIII zu insgesamt 190 Fragen erweiterten Inquisitio, stellt (wohl richtig, aber leider kaum in Details belegt) bei diesem Übernahmevorgang zugleich eine präzisierend-systematisierende und Widersprüche beseitigende Verarbeitung fest und beurteilt das Ergebnis als ein vom Autor als exemplarisch intendiertes, zur Unterrichtung der Diözesanpriesterschaft bestimmtes, ‚didaktisches‘ Paenitentiale. R. P.

Christine DEUTSCH, Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung „consensus facit matrimonium“, Zs. für Geschichtswissenschaft 53 (2005) S. 677–690, verfolgt knapp die kanonistische Diskussion von Gratian, der die Maxime Isidor von Sevilla zuschrieb (Dictum ante C. 27 q. 2 c. 1), bis zum Liber extra und führt dann aus, daß der Vorrang des Konsensprinzips bis zur Reformation und zum Tridentinum der Durchsetzung einer verbindlichen Form der Eheschließung im Wege stand. R. S.

Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Bonifacio VIII, la loggia di giustizia al Laterano e i processi generali di scomunica, Rivista di storia della chiesa in Italia 59 (2005) S. 377–428, 5 Abb. – Durch die eingehende Analyse aller maßgeblichen und z. T. bisher in diesem Zusammenhang noch nicht herangezogenen, auch bildlichen Quellen, die im Anhang zusammengestellt werden, kann der Autor nach einer ersten Veröffentlichung zum Thema (*Mélanges de l’Ecole Française, Moyen Âge* 112 [2000] S. 459–483) endgültig und überzeugend darlegen, daß die Funktion der von Bonifaz VIII. erbauten Loggia bei der Fassade der alten Lateransbasilika während seines Pontifikats (1292–1303) diejenige einer Gerichtsloggia war, auf der das feierliche Prozeßzeremoniell gegen „die Feinde der Kirche“ an drei feststehenden Terminen des Kirchenjahres abgehalten wurde. Solch eine Szene zeige auch das bekannte, zwar nur fragmentarisch erhaltene, zeitgenössische Fresko innerhalb der Basilika (vollständige Kopie Mailand, Bibl. Ambr. ms. F int. 227, f. 3r) und nicht wie immer wieder angenommen die Verkündigung des Heiligen Jahres 1300. – Bestechend die Verweise auf alte Gerichtstraditionen unter dem Papstportal des Lateranpalastes